

04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision

Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

Regierungsrat des Kantons Solothurn

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input checked="" type="checkbox"/> andere Altersgrenze
Bemerkungen: Lediglich bei Personen ab vollendetem 18. Altersjahr.		

3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input type="checkbox"/> 100 Franken	<input checked="" type="checkbox"/> 200 Franken	<input type="checkbox"/> anderer Betrag
Bemerkungen: Bussenhöhe abhängig von der konsumierten Cannabismenge.		

4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

- 4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

- 4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm		<input type="checkbox"/> andere Menge
Bemerkungen:		

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

6. Weitere Bemerkungen:

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 24. Mai 2011.
